

Kurztitel

Handelsvertretergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 88/1993

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.03.1993

Text**Abschluß von Geschäften durch den Handelsvertreter**

§ 2. (1) Der Handelsvertreter kann Geschäfte im Namen und für Rechnung des Unternehmers nur dann schließen, wenn er hierzu ermächtigt ist.

(2) Hat der Handelsvertreter, der nur mit der Vermittlung von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Unternehmers mit einem Dritten geschlossen, so gilt es als vom Unternehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich, nachdem er vom Abschluß des Geschäftes Kenntnis erlangt hat, dem Dritten erklärt, daß er das Geschäft ablehne.